

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 25. Januar 2017 und die 1. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2019 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) , zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. S. 510), am 25. Januar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:
am 4. Dezember 2019 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 4. Dezember 2019

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 17/2017) am 10.03.2017
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 21/2020) am 03.02.2020

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/17_2017.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Bachelorgrad	3
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienberatung	3
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	6
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Modulanmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15	Studienleistungen	10

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	10
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	13
§ 21 Prüfungsleistungen	13
§ 22 Prüfungsformen	14
§ 23 Bachelorarbeit	15
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	17
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	18
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	18
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	19
§ 29 Freiversuch	21
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	21
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	21
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	21
§ 33 Zeugnis	22
§ 34 Urkunde	22
§ 35 Diploma Supplement	22
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	23
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	25
Anlage 2: Modulliste	28
Anlage 3: Importmodulliste des BA Nah- und Mitteloststudien	37
Anlage 4: Exportmodule des BA Nah- und Mitteloststudien	51
Anlage 5: Praktikumsordnung des BA Nah- und Mitteloststudien	53

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiengangs Nah- und Mitteloststudien ist eine adäquate, praxisrelevante orientwissenschaftliche Ausbildung in Deutschland und im Nahen und Mittleren Osten, um fachspezifische, sprachpraktische und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben, die kulturelle Vielfalt des Mittleren Ostens zu erfahren und seine historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen besser zu verstehen. Die Vermittlung eines breiten

Grundlagenwissens über die Länder des Nahen und Mittleren Ostens sowie der Erwerb von Kompetenzen in einer oder mehreren der zentralen Verkehrs- oder Kultursprachen dieser Region sind Kernpunkte des Studiengangs. Im Verlauf ihres Studiums gewinnen die Studierenden einen historischen Überblick, der ihnen den Zugang zur Region in ihrer Vielfalt und Dynamik ermöglicht und sie befähigt, gesellschaftliche, politische und kulturelle Prozesse und Dynamiken in größere Zusammenhänge einzuordnen. Außerdem wird durch Methodenkompetenz und systematische Reflexion sowie durch die Interdisziplinarität und Internationalität des Studiengangs eine breite interkulturelle Kompetenz entwickelt.

Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere in den Bereichen der Kulturvermittlung und des interkulturellen Trainings, des Kultur- und Wissenschaftsmanagements, der Stiftungsarbeit, der Politik- und Unternehmensberatung, der Erwachsenenbildung, Migrationsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Medien- und Tourismusbranche, des Sprachunterrichts, des Beratungs- und Sachverständigenwesens sowie der Organisation internationaler Veranstaltungen und Ausstellungen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 HHG werden darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates verlangt, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ gliedert sich in folgende Studienbereiche: Fachübergreifender Bereich; Sprachen; Aufbaubereich; Vertiefungsbereich; Individuelle Profilbildung und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung	SP Politik NMO*	SP Wirtschaft*
Fachübergreifender Bereich		24			
Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt	PF	6			
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PF	6			
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	PF	6			
Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	PF	6			
Sprachen		48	Es ist eine Sprache zu wählen.		
Arabisch 1	WP	9	Arabisch		
Arabisch 2	WP	9			
Arabisch 3	WP	9			
Arabisch 4	WP	9			
Arabisch 5	WP	6			
Arabisch 6	WP	6			
Persisch 1	WP	9	Persisch		
Persisch 2	WP	9			
Persisch 3	WP	9			
Persisch 4	WP	9			
Persisch 5	WP	6			
Persisch 6	WP	6			
Türkisch 1	WP	9	Türkisch		
Türkisch 2	WP	9			
Türkisch 3	WP	9			
Türkisch 4	WP	9			
Türkisch 5	WP	6			
Türkisch 6	WP	6			
Akkadische Sprache I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	Akkadisch		
Akkadische Sprache II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Akkadische Texte I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Akkadische Texte II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9			
Akkadische Literatur I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			

Akkadische Literatur II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			
Aufbaubereich		24			
Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12	Es sind zwei Aufbau- module zu wählen.		
Geschichte und Zeitgeschichte	WP	12			
Politik, Gesellschaft und Ökonomie	WP	12		X	X
Religionen	WP	12			
Theorien und Methoden	WP	12		X	X
Berufsorientierung	WP	12			
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12			
Vertiefungsbereich		24			
Iranische Kulturen	WP	12	Es sind zwei Vertiefungs- module zu wählen.		
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	WP	12			
Aktuelle Themen der politik- wissenschaftlichen Nahostforschung	WP	12		X	
Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft	WP	12			
Islam und Gesellschaft	WP	12			
Economics of the Middle East	WP	12			X
Die Welt des Alten Orients	WP	12			
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	WP	12		X	X
Individuelle Profilbildung		48			
Politische Theorie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6		X	
Vergleich politischer Systeme gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6		X	
internationale Beziehungen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6		X	
Methoden gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12		X	
Einführung in die VWL gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			X
Makroökonomie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			X
Mikroökonomie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6			X
Importmodule aus der BWL / VWL gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6-12			X (12 LP)
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-48	Max. 18 LP, sofern ein Schwerpunkt gewählt wurde.		
Nicht in den Studienbereichen „Sprachen“, „Aufbau-“ und „Vertiefungsbereich“ gewählte Module	WP	0-48			
Abschlussbereich		12			
Bachelorarbeit im Bereich Naher und Mittlerer Osten	WP	12			
Bachelorarbeit im Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12		X	
Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12			X
Summe		180			

* Es können freiwillig der Schwerpunkt „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ oder „Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ gewählt werden. Dafür sind die mit „X“ als Zuordnung zum jeweiligen Schwerpunkt gekennzeichnete Module verpflichtend zu absolvieren.

(3) Der Fachübergreifende Bereich (Basis-Pflichtbereich, 24 LP) soll den Studierenden grundlegende Kompetenzen vermitteln, um eine erste Übersicht über die Inhalte und Themen des Studiengangs zu erhalten.

(4) Der Bereich Sprachen besteht aus den Sprachmodulen, aus denen die Studierenden eine der drei modernen Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch bzw. Akkadisch, auswählen und durchgehend belegen. So erwerben sie eine fundierte Sprachkompetenz in den von ihnen über drei Jahre hindurch kontinuierlich absolvierten Sprachmodulen.

(5) Im Aufbaubereich erhalten die Studierenden die Möglichkeiten, sich nach Interessenslage interdisziplinär weiter zu entwickeln und in verschiedene Richtungen Module zu absolvieren. Die im Fachübergreifenden Bereich erworbenen fachlichen Grundkompetenzen werden weiter ausgebaut, um den Studierenden Kompetenzen in den von ihnen gewählten Bereichen zu vermitteln.

(6) Der Vertiefungsbereich vertieft die in den Basis- und Aufbaumodulen sowie in den Sprachmodulen erworbenen Kompetenzen und bietet zugleich die Möglichkeit, sich in einem Gebiet seiner Wahl zu spezialisieren.

(7) Der Bereich Individuelle Profilbildung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, 48 LP in einem oder verschiedenen Fächern oder Fachrichtungen ihrer Wahl zu belegen und damit eine individuelle Schwerpunktsetzung nach eigener Interessenslage vorzunehmen.

(8) Im Abschlussbereich stellen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit zu einem gegebenen Themenkomplex unter Beweis.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/cnms/studium/studiengaenge/ba-nms>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

a) Basismodule,

- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Nah- und Mitteloststudien“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Aufbaubereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Nah- und Mitteloststudien“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung

der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Essays
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten sollen 10-20 Seiten und Essays 5-8 Seiten umfassen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-30 Seiten.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nah- und Mittelostwissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Studienbereich "Fachübergreifender Bereich" (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss

vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte; Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte; Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte; Median=5 Punkte.

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen

und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien“ und „Berufsorientierung“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12	1,7		
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
6	3,7		
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Prismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Prismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	

7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

ausreichend

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

- (1) Im Bachelorzeugnis werden gegebenenfalls die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Orientwissenschaft mit dem Abschluss B.A. vom 01.12.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 01.12.2010 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die 1. Änderung gilt ab Wintersemester 2020/21 für alle Studierenden, die im Bachelorstudien-gang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Januar 2017 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 08.03.2017

gez.

Prof. Dr. Christoph Werner
Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 29.01.2020

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Nah- und Mitteloststudien

1. Semester	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt 6 LP	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Türkisch 1 9 LP		Grundlagen Kunstgeschichte 12 LP	33 LP
2. Semester	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien 6 LP	Türkisch 2 9 LP		Kunstgeschichte Theorien 6 LP	27 LP
3. Semester			Türkisch 3 9 LP	Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens 12 LP	Internationales Recht 6 LP	27 LP
4. Semester			Türkisch 4 9 LP	Religionen 12 LP	Geschichte u. Zeitgeschichte 12 LP	33 LP
5. Semester			Türkisch 5 6 LP	Iranische Kulturen 12 LP	Islam und Gesellschaft 12 LP	30 LP
6. Semester	Bachelorarbeit 12 LP		Türkisch 6 6 LP	Die Welt des Alten Orients 12 LP		30 LP

Legende:

Basis Aufbau Profil Vertiefung Abschluss

Pflichtmodule



Wahlpflichtmodule



**Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Nah- und Mitteloststudien im Bereich
Politik des Nahen und Mittleren Ostens**

1. Semester	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt 6 LP	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Persisch 1 9 LP		Politische Theorie I 6 LP	33 LP
2. Semester	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien 6 LP	Persisch 2 9 LP		Vergleich politischer Systeme I 6 LP	27 LP
3. Semester			Persisch 3 9 LP	Politik, Gesellschaft und Ökonomie 12 LP	Internationales Recht 6 LP	27 LP
4. Semester			Persisch 4 9 LP	Profilmodul Theorien und Methoden 12 LP		33 LP
5. Semester			Persisch 5 6 LP	Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung 12 LP	Methoden I 12 LP	30 LP
6. Semester	Bachelorarbeit mit SP Politik NMO 12 LP		Persisch 6 6 LP	Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika 12 LP		30 LP

Legende:

	Basis	Aufbau	Profil	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflichtmodule					

**Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Nah- und Mitteloststudien im Bereich
Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens**

1. Semester	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt 6 LP	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Arabisch 1 9 LP		Einführung in die Volkswirtschaftslehre 6 LP	27 LP
2. Semester	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Osten 6 LP	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien 6 LP	Arabisch 2 9 LP		Profilmodul Theorien und Methoden 12 LP	33 LP
3. Semester			Arabisch 3 9 LP	Politik, Gesellschaft und Ökonomie 12 LP		33 LP
4. Semester			Arabisch 4 9 LP	Economics of the Middle East 12 LP	Wirtschaftspolitik 6 LP	27LP
5. Semester			Arabisch 5 6 LP		Grundlagen Institutionen-ökonomie 6 LP	30 LP
6. Semester	Bachelorarbeit mit SP Wirtschaft NMO 12 LP		Arabisch 6 6 LP	Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika 12 LP	Angewandte Institutionen-ökonomie 6 LP	30 LP

Legende: Basis Aufbau Profil Vertiefung Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt <i>History of the Ancient Near East and the Islamic world</i>	6	PF	Basis	Basiswissen über die Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens von der frühen Besiedlung bis in die Gegenwart. Breites Hintergrundwissen, um konkrete historische und kulturelle Phänomene in übergreifende Zusammenhänge einordnen zu können. Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Grundkenntnisse zu zentralen nahostwissenschaftlichen Termini.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Osten <i>Politics and economics of the Middle East</i>	6	PF	Basis	Basiswissen über naturräumliche, ethnische, ökonomische, sozioökonomische und politische Strukturen der Länder des Nahen und Mittleren Ostens; Analyse lokaler, regionaler und globaler Konflikte. Begleitend im Tutorium werden Grundlagen des Wissenschaftlichen Arbeitens sowie nahostbezogene Grundbegriffe behandelt.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Languages, cultures and religions of the Middle East</i>	6	PF	Basis	Grundkenntnisse über Sprachen, Kulturen, Religionen, aber auch Literatur und Geistesgeschichte des Nahen und Mittleren Ostens. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, mit dem erworbenen breiten Hintergrundwissen konkrete sprachliche, kulturelle und religiöse Aspekte und aktuelle Ereignisse in übergreifende Zusammenhänge einzuordnen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien <i>Introduction into Near and Middle Eastern Studies</i>	6	PF	Basis	Erwerb von Basiswissen über die zentralen Grundbegriffe der Region sowie Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten. Die Studierenden erwerben neben interkulturellen Kompetenzen die Fähigkeiten zur Benutzung wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel sowie zur Anwendung der grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens; des Weiteren werden sie an Formen der Präsentation von Problemstellungen herangeführt und an das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit
Arabisch 1 <i>Arabic 1</i>	9	WP	Basis	Einführung in die moderne arabische Schriftsprache, insbesondere arabische Schrift und Aussprache, Grundlagen der Formenlehre und Syntax; Erwerb der Voraussetzungen für die kommunikative Kompetenz im Arabischen.	Keine	Studienleistung: mündliche Prüfung Modulprüfung: Klausur
Arabisch 2	9	WP	Basis	Einführung in die moderne arabische Schriftsprache,	Arabisch 1 oder	Studienleistung:

Arabic 2				insbesondere arabische Schrift und Aussprache, Grundlagen der Formenlehre und Syntax; erweiterter Erwerb der Voraussetzungen für die kommunikative Kompetenz im Arabischen.	vergleichbar	mündliche Prüfung Modulprüfung: Klausur
Arabisch 3 Arabic 3	9	WP	Aufbau	Vertiefung der Kenntnisse der modernen arabischen Schriftsprache, Abschluss der Formenlehre und Syntax; Erwerb von kommunikativer Kompetenz im Arabischen.	Arabisch 2 oder vergleichbar	Studienleistung: mündliche Prüfung Modulprüfung: Klausur
Arabisch 4 Arabic 4	9	WP	Aufbau	Vertiefung der Kenntnisse der modernen arabischen Schriftsprache, Abschluss der Formenlehre und Syntax; Erwerb von kommunikativer Kompetenz im Arabischen.	Arabisch 3 oder vergleichbar	Studienleistung: mündliche Prüfung Modulprüfung: Klausur
Arabisch 5 Arabic 5	6	WP	Vertiefung	Dieses sprachpraktische Modul übt die Verwendung des Arabischen, indem Themenkomplexe bearbeitet werden, die dem arabischen kulturellen Kontext entstammen. Es behandelt daher komplexere Themen, die zunächst anhand von schriftlichem Material oder durch die Studierenden selbst erschlossen werden. Dieses Material wird dann durch audiovisuelles Material und weitere Lese-, Schreib- und Sprechübungen vertieft. Grammatikübungen wiederholen und festigen die Grammatikkompetenz.	Arabisch 4 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Arabisch 6 Arabic 6	6	WP	Vertiefung	Dieses sprachpraktische Modul übt die Verwendung des Arabischen, indem Themenkomplexe bearbeitet werden, die dem arabischen kulturellen Kontext entstammen. Es behandelt daher komplexere Themen, die zunächst anhand von schriftlichem Material oder durch die Studierenden selbst erschlossen werden. Dieses Material wird dann durch audiovisuelles Material und weitere Lese-, Schreib- und Sprechübungen vertieft. Grammatikübungen wiederholen und festigen die Grammatikkompetenz.	Arabisch 5 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Persisch 1 Persian 1	9	WP	Basis	Einführung in die neupersische Sprache und in die persisch-arabische Schrift, Grundlagen der Grammatik und des Wortschatzes, einfache Basiskommunikation. Schriftsprachliche Fähigkeiten und Hörverstehen; Erwerb der Voraussetzungen für die kommunikative Kompetenz im Persischen; Analyse- und Transkriptionsfähigkeit.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Persisch 2 Persian 2	9	WP	Basis	Weiterführung der Grundlagen der Grammatik und des Wortschatzes der neupersischen Sprache sowie einfache Kommunikation. Weiterentwicklung der schriftsprachlichen Fähigkeiten und des Hörverstehens; Erwerb der Voraussetzungen für die	Keine	Modulprüfung: Klausur

				kommunikative Kompetenz im Persischen; Analyse- und Transkriptionsfähigkeit.		
Persisch 3 <i>Persian 3</i>	9	WP	Aufbau	Vertiefung der Kenntnisse der neupersischen Schriftsprache; Abschluss der Grammatik; Ausbau des Wortschatzes, der Lesekompetenz sowie des Hörverstehens; Textverständnis und -produktion.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Persisch 4 <i>Persian 4</i>	9	WP	Aufbau	Weiterführung der Vertiefung der Kenntnisse der neupersischen Schriftsprache; Abschluss der Grammatik; Ausbau des Wortschatzes, der Lesekompetenz sowie des Hörverstehens; Textverständnis und -produktion.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Persisch 5 <i>Persian 5</i>	6	WP	Vertiefung	Ausbau der Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben etc.; Ausbau des Wortschatzes Vertiefte Sprach- und Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete, vertiefte Fähigkeit zu Textverständnis und -produktion.	Keine	Studienleistung: Präsentation oder Portfolio Modulprüfung: Klausur oder Essay
Persisch 6 <i>Persian 6</i>	6	WP	Vertiefung	Weiterentwicklung des Ausbaus der Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben etc.; Festigung des Wortschatzes. Weiterführende vertiefte Sprach- und Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete, vertiefte Fähigkeit zu Textverständnis und -produktion.	Keine	Studienleistung: Präsentation oder Portfolio Modulprüfung: Klausur oder Essay
Türkisch 1 <i>Turkish 1</i>	9	WP	Basis	Einführung in das moderne Türkisch. Grundlagen der Grammatik; Erarbeitung eines Grundwortschatzes; einfache Basiskommunikation. Entwicklung des Lese- und des Hörverstehens, der Schreibfertigkeit, der mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie der Syntax. Erarbeitung der grammatischen Terminologie; Reflexion des eigenen sprachlichen Standpunktes durch die Beschäftigung mit einer nicht-indoeuropäischen Sprache mit Hilfe der Kontrastiven Linguistik.	Keine	Studienleistungen: Vokabeltest Modulprüfung: Klausur
Türkisch 2 <i>Turkish 2</i>	9	WP	Basis	Aufbauend auf Türkisch 1 Erwerb weiterführender Kenntnisse des modernen Türkisch: Grundlagen der Grammatik; Weiterentwicklung der Syntax, des Lese-, Schreib- und Hörverstehens sowie der einfachen mündlichen Kompetenz; Verfestigung des Grundwortschatzes.	Türkisch 1 oder vergleichbar	Studienleistung: Testklausur Modulprüfung: Klausur
Türkisch 3 <i>Turkish 3</i>	9	WP	Aufbau	Vertiefung der Kenntnisse des Türkisch; Weiterführung der Grammatik, der Syntax; Ausbau des Wortschatzes, der Lesekompetenz sowie des Hörverstehens; Textverständnis und -produktion.	Türkisch 2 oder vergleichbar	Studienleistung: Testklausur Modulprüfung: Klausur

Türkisch 4 <i>Turkish 4</i>	9	WP	Aufbau	Weiterführung der Vertiefung der Kenntnisse der türkischen Schriftsprache; Abschluss der Grammatik; Ausbau der Syntax, des Wortschatzes, der Lesekompetenz sowie des Hörverstehens; Textverständnis und -produktion.	Türkisch 3 oder vergleichbar	Studienleistung: Testklausur Modulprüfung: Klausur
Türkisch 5 <i>Turkish 5</i>	6	WP	Vertiefung	Ausbau der Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen und Erweiterung des Wortschatzes. Vertiefte Sprach- und Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete wie Struktur der komplexen Sätze, vertiefte Fähigkeit zu Textverständnis und -produktion. Lektüre literarischer Texte.	Türkisch 4 oder vergleichbar	Studienleistung: 2 Übersetzungen Modulprüfung: Klausur
Türkisch 6 <i>Turkish 6</i>	6	WP WP	Vertiefung	Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Vermittlung von Basiswissen über die Geschichte und Kultur des Osmanischen Reiches und der modernen Türkei.	Türkisch 5 oder vergleichbar	Studienleistung: Präsentation oder Portfolio Modulprüfung: Klausur oder Essay
Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Literatures and cultures of the Near and Middle East</i>	12	WP	Aufbau	Kenntnis verschiedener literarischer, kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen im Nahen und Mittleren Osten; Fähigkeit Bezüge zwischen klassischen und modernen Formen kultureller Produktion herzustellen.	Keine	2 Studienleistungen: Referat oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit
Geschichte und Zeitgeschichte <i>History and contemporary history</i>	12	WP	Aufbau	Verständnis von historischen Prozessen im Nahen und Mittleren Osten; selbständiger Umgang mit Quellen und Originalzeugnissen; Fähigkeit gegenwärtige und aktuelle Fragestellungen historisch einzuordnen.	Keine	2 Studienleistungen: Referat oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit
Politik, Gesellschaft und Ökonomie <i>Politics, society and economics</i>	12	WP	Aufbau	Heranführung an verschiedene politikwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und politökonomische Konzepte zur Analyse aktueller Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten.	Keine	2 Studienleistungen: Referate oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur
Religionen <i>Religions</i>	12	WP	Aufbau	Aufbauende Wissensvermittlung zur religiösen Vielfalt im Nahen und Mittleren Osten in Vergangenheit und Gegenwart; Austausch zwischen Islam und anderen Religionen der Region; Verständnis für zentrale Inhalte des Islam (Recht, Ritual, Theologie, Philosophie, Mystik), iranische Religionen sowie in	Keine	2 Studienleistungen: Referate oder Essays Modulprüfung: Hausarbeit

				der aktuellen Debatte die Beschreibung verschiedener religiöser Reformbewegungen wie des globalen Salafismus, des politischen Islam, und Erörterungen über die aktuelle Präsenz von Muslimen in Europa.		
Theorien und Methoden <i>Theories and methods</i>	12	WP	Aufbau	Erwerb theoretischer und methodischer Kompetenzen aus unterschiedlichen nahostbezogenen Disziplinen sowie von Präsentationstechniken und Medienkompetenz im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Inhalten.	Keine	2 Studienleistungen: 2 Referate oder Präsentationen Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur
Berufsorientierung <i>Career guidance</i>	12	WP	Aufbau	Erwerb von beruflichen Kenntnissen durch Kennenlernen verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung mit abschließender Evaluation. Selbstständige Suche nach und Kontaktaufnahme mit einer Einrichtung. Innerhalb des Praktikums sollen Kenntnisse in einschlägigen Bereichen, aber auch Präsentationstechniken und professionelles Verfassen, Aufbereiten und Gestalten von Texten erworben werden. Berufspraktikum (mindestens 240 Std. in 6 Wochen) sowie ein dokumentiertes Selbststudium inkl. Praktikumsbericht. Äquivalent zum Selbststudium / Praktikumsbericht kann bei entsprechendem Angebot ein Workshop zur Profilerarbeitung, Praktikumsvorbereitung und reflexiven Nachbereitung sowie Evaluation der Erfahrungen gewählt werden.	Keine	Praktikumsbericht unbenotet
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Languages</i>	12	WP	Aufbau	Kenntnis verschiedener weiterer Sprachen der Region, sowohl hochsprachlicher Art als auch Dialekte; Fähigkeit zur Anwendung von linguistischen Basiskategorien, synchron und diachron zu den Sprachen der Region.	Keine	2 Studienleistungen: Referate oder mündliche Präsentationen Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit
Iranische Kulturen <i>Iranian cultures</i>	12	WP	Vertiefung	Aufbauend auf den in Sprach- und Grundlagenmodulen erworbenen Kompetenzen werden unterschiedliche Aspekte moderner und vormoderner iranischer Kultur, Literatur und Geschichte beleuchtet und Kenntnisse zu zentralen Inhalten des Faches vertieft.	Keine	2 Studienleistungen: Referate, Präsentationen oder Essays Modulprüfung: Hausarbeit
Arabische Literatur,	12	WP	Vertiefung	Das Modul behandelt anhand ausgewählter Texte und Medien zentrale Themen und Formen der klassischen und / oder	Arabisch 4 oder äquivalente	2 Studienleistungen: Referate,

Kultur und Gesellschaft <i>Arabic literature, culture and society</i>				modernen arabischen Literatur, Kultur oder Ideengeschichte und ordnet diese in die jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und geschichtlichen Zusammenhänge ein. Das Modul befähigt zum Lesen mittelschwerer arabischer Texte und zur problemorientierten Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden der Textanalyse.	Kenntnisse	Präsentationen oder Essays Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Aktuelle Themen der politikwissenschaft. Nahostforschung <i>Current topics of Middle Eastern political sciences</i>	12	WP	Vertiefung	Vertiefung der Kenntnisse über das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens, seine Stellung im internationalen System und die Außenpolitik der Staaten des NMO; Vertiefung der Kenntnisse über die verschiedenen politischen und sozio-ökonomischen Systeme der Staaten; Analyse von politischen, ökonomischen und kulturellen Interaktionen und vergleichende Länderstudien aufbauend auf theoretischen und methodischen Vorkenntnissen aus den Bereichen Vergleichende Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen.	Einführung in Internationale Beziehungen sowie Einführung in Vergleichende Politikwissenschaft	2 Studienleistungen: Referate, Präsentationen oder Essays Modulprüfung: Hausarbeit
Semitische Sprachen: Philologie u. Sprachwissenschaft <i>Semitic languages: Philology and linguistics</i>	12	WP	Vertiefung	Aufbauend auf den in den Sprachmodulen (Arabisch, Hebräisch, Akkadisch, Äthiopisch oder Syrisch) und den in Grundlagenmodulen erworbenen Kompetenzen werden unterschiedliche Aspekte der vergleichenden und sprachhistorischen Semistik behandelt und tiefgreifendere Kenntnisse zu Literaturen in semitischen Sprachen und deren kulturellem Hintergrund vermittelt.	Keine	2 Studienleistungen: Referate, Präsentationen oder Essays Modulprüfung: Hausarbeit
Islam und Gesellschaft <i>Islam and society</i>	12	WP	Vertiefung	Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Bereichen islamischer Geschichte, Religion, Recht und Kultur unter besonderer Berücksichtigung innerislamischer Diskurse.	Keine	2 Studienleistungen: Referate, Präsentationen oder Essays Modulprüfung: Hausarbeit
Economics of the Middle East	12	WP	Vertiefung	Aufbauend auf dem Basismodul Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens und dem Aufbauomodul Politik, Gesellschaft und Ökonomie befasst sich dieses Modul mit der Entwicklung und aktuellen Ausprägung der ökonomischen und sozioökonomischen Strukturen, Institutionen und polit-ökonomischen Herausforderungen der Länder im Nahen und Mittleren Osten. Dabei erfolgt eine Einbettung in die Wirtschaftsgeschichte der Region seit Beginn des 19.	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens und Politik, Gesellschaft und Ökonomie	2 Studienleistungen: Referate Modulprüfung: Hausarbeit

				Jahrhunderts. Der Schwerpunkt liegt auf der Analyse ausgewählter aktueller Themen, in denen sich die gegenwärtige Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsprobleme des Nahen und Mittleren Ostens widerspiegeln. In einem zweiten Schritt werden tiefgreifendere Studien ausgewählter Aspekte der Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens durchgeführt. Dabei sollen die in den Modulen NMS 2 und AM3 sowie in den wirtschaftswissenschaftlichen Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen theoretischen und empirischen Kenntnisse analytisch genutzt werden.		
Die Welt des Alten Orients <i>Ancient Near Eastern World</i>	12	WP	Vertiefung	Kenntnisse über das Weltbild und die geistig-kulturellen Leistungen der Sumerer, Babylonier und Assyrier. Kenntnisse über die ökonomische und soziale Struktur der altorientalischen Gesellschaften und deren Entwicklungsprozesse. Kenntnisse über den Beitrag des Alten Orients zum Weltkulturerbe und den Einfluss auf Orient und Okzident vom Altertum bis in die Gegenwart.	Keine	2 Studienleistungen: Referate Modulprüfung: Hausarbeit
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika <i>Interdisciplinary approaches to the Near and Middle East and North Africa</i>	12	WP	Vertiefung	Das Modul behandelt interdisziplinäre Zugänge zur nah- und mittelöstlichen und nordafrikanischen Gesellschaft, Politik, Kultur und Geschichte. Dabei können Texte und andere Medien untersucht werden, aber auch kulturelle Praktiken oder ideengeschichtliche Debatten. Das Modul vermittelt einen Einblick in rezente Theoriebildungen (u.a. der Area Studies und Vergleichenden Literaturwissenschaft) und Forschungsströmungen und fördert das selbstständige interdisziplinäre wiss. Arbeiten.	Keine	2 Studienleistungen: Referate, Präsentationen oder Essays Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Bachelorarbeit im Bereich Nah- und Mitteloststudien <i>BA-final course: thesis</i>	12	WP	Abschluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet auseinander. Qualifikationsziele: Kenntnisse: Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompetenzen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig	„Fachübergreifender Bereich“ (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der	Modulprüfung: Bachelorarbeit

				Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	
Bachelorarbeit im Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens <i>BA-final course: thesis with focus Middle Eastern Politics</i>	12	WP	Ab-schluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Bereich Politik des Nahen und Mittleren Ostens auseinander. Qualifikationsziele: Kenntnisse: Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen politikwissenschaftlichen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung politikwissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompetenzen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	„Fachübergreifender Bereich“ (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	Modulprüfung: Bachelorarbeit
Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens <i>BA-final course: thesis with focus Middle Eastern Economics</i>	12	WP	Ab-schluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Bereich Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens auseinander. Qualifikationsziele: Kenntnisse: Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion.	„Fachübergreifender Bereich“ (24 LP) und weitere Module im Umfang von 96 LP aus den Bereichen "Sprachen", "Aufbaubereich", "Individuelle Profilbildung" sowie	Modulprüfung: Bachelorarbeit

				Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompetenzen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	mindestens ein Vertiefungsmodul aus dem "Aufbaubereich" (12 LP), dem i.d.R. die Themenstellung der Arbeit entlehnt ist, erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 120 LP). Es sollten Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	
--	--	--	--	--	---	--

Anlage 3: Importmodulliste des BA Nah- und Mitteloststudien

Im Studienbereich Individuelle Profilbildung erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Nah- und Mitteloststudien / Middle Eastern Studies ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 48 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche und Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

II.

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Geografie	GK-Hyd Grundlagenkompetenz Hydrogeographie	6
	GK-Kli Grundlagenkompetenz Klimageographie	6
Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder	GK-Bod Grundlagenkompetenz Bodengeographie	6
	GK-Geo Grundlagenkompetenz Geomorphologie	6

<i>Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	GK-Bio Grundlagenkompetenz Biogeographie	6
	GK-MeU Grundlagenkompetenz Mensch und Umwelt	6
	GK-WiDi Grundlagenkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	GK-PeR Grundlagenkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	GK-Sta Grundlagenkompetenz Stadtgeographie	6
	GK-Bev Grundlagenkompetenz Bevölkerungsgeographie	6
	BW-Hyd Basiswissen Hydrogeographie	3
	BW-Kli Basiswissen Klimageographie	3
	BW-Bod Basiswissen Bodengeographie	3
	BW-Geo Basiswissen Geomorphologie	3
	BW-Bio Basiswissen Biogeographie	3
	BW-WiDi Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	BW-PeR Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	BW-Sta Basiswissen Stadtgeographie	3
	BW-Bev Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	BM-Kar Methoden der Kartographie	6
	B-RoPI Raumordnung und Raumplanung	6
	VP-Pro Projektseminar physische Geographie	6
	VH-Pro Projektseminar Humangeographie	6
	B-MeGi Methodenkompetenz Geoinformatik	12
	B-MeES Methodenkompetenz: Empirische Sozialforschung und Statistik	6
M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Modul B1 Basismodul Methoden der empirischen Linguistik	12
	Modul B2 Basismodul Grundlagen der Sprachtheorie	12
	Modul A1 Sprachvariation und Sprachgeschichte I	12
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Modulangebot für B.A.-Studiengänge) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Modul 1 Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 2 Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3 Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 4 Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Modul 5 Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Modul 6 Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
B.A. Philosophie ²	Exportmodul 1 Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12

² Anmerkungen:

<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Exportmodul 2 Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 3 Geschichte der Philosophie B	12
	Exportmodul 4 Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 5 Theoretische Philosophie B	12
	Exportmodul 6 Praktische Philosophie A	6
	Exportmodul 7 Praktische Philosophie B	12
	Exportmodul 8 Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 9 Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 10 Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 11 Methoden der Philosophie	12
	Exportmodul 12 Disziplinen der Philosophie	12
B.A. Politikwissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Basismodul PM Politische Theorie I	6
	Basismodul PM Politische Systeme der Bundesrepublik Deutschland I	6
	Basismodul PM Internationale Beziehungen I	6
	Basismodul PM Vergleich politischer Systeme I	6
	Basismodul PM Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Modul Methoden	12
	Aufbaumodul WPM Politische Theorie II	12
	Aufbaumodul WPM Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II	12
	Aufbaumodul WPM Internationale Beziehungen II	12
	Aufbaumodul WPM Vergleich politischer Systeme II	12
	Aufbaumodul WPM Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Aufbaumodul WPM Europäische Integration II	12
B.A. Sozialwissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Modul 2a Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Modul 2b Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorie	12
	Modul 3a Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Modul 3b Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Modul 5a Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Modul 5b Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Modul 7a Arbeit und Geschlecht	12
	Modul 7b Politische Sozialisation	12
	Modul 7c Politik und Wirtschaft	12
	Modul 7d Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12

Exportmodule 1-7: Für B.A.- und M.A.-Studiengänge. Keine Voraussetzungen.

Exportmodule 8-12: Für B.A.- und M.A.-Studiengänge. Voraussetzung: wenigstens eines der Exportmodule 1-7.

B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12
B.A. Geschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	BM Alte Geschichte	12
	BM Mittelalterliche Geschichte	12
	BM Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodule Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neuere Geschichte	6
	Theorie und Methoden	6
	VM Alte Geschichte I	12
	VM Alte Geschichte II	12
	VM Mittelalterliche Geschichte I	12
	VM Mittelalterliche Geschichte II	12
	VM Frühe Neuzeit	12
	VM Neueste Geschichte	12
M.A. Bildende Kunst <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Künstlerische Grundlehre	12
	Künstlerische Techniken und Verfahren	12
	Künstlerische Themen 1	12
	Künstlerische Themen 2	12
	Künstlerische Projektentwicklung	12

B.Sc. Psychologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	EB-EPF Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	EB-BP Biologische Psychologie	6
	EB-SP Sozialpsychologie	6
	EB-EP Entwicklungspsychologie	6
	EB-WKS Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	EB-LME Lernen, Motivation und Emotion	6
	EB-PP Persönlichkeitspsychologie	6
	EB-EAO Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	EB-EKP Einführung in die Klinische Psychologie	6
	EB-EPG Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	EB-EPFBP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	EB-EPFSP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	EB-EPFEP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	EB-EPFWKS Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	EB-EPFLME Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	EB-PFPP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	EB-EPFEAO Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	EB-EPFEKP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	EB-EPFEPG Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	E1: Einführung in die Historischen Literatur- und Kulturwissenschaften	6
	H1A: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	6
	H1B: Einführung in die Historische Sprachwissenschaft	6
	W1: Einführung in die lateinische Sprache	18
	Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft	6
	Sprache: Hethitisch I	12
	Methode & Anwendung: Historische Grammatik des Altindischen	12
	Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte	12

	Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte	12
	Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft	12
	Methode & Anwendung: Hethitische Sprachwissenschaft	12
	Methode & Anwendung: Anatolische Sprachwissenschaft	12
	Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige I	12
	Sprachen & Literaturen: Hethitisch II	12
	Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige II	12
	Sprachen & Literaturen: Hethitisch III	12
	Sprache: Altirisch	12
	Sprache: Mittelkymrisch	12
	Sprachen & Literaturen: Altirische Texte a	12
	Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte a	12
	Methode: Einführung in die Keltologie	12
	Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands	12
	Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	12
	Methode: Keltizität	12
	Sprache: Strukturen keltischer Sprachen	12
	Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b	6
	Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b	6
	Sprache: Einführung in das Griechische	18
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I	6
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II	6
	Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie I	6
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I	6
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I	12
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II	12
	Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II	12
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II	6
	Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	6
	Methode: Lateinische Philologie	12
	Methode: Grundlagen der Übersetzung	6
	Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis	12
	Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I	6
	Sprachen & Literaturen: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	12
	Sprachen & Literaturen: Lateinische Dichtung	12

	Sprachen & Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom	12
	Sprachen & Literaturen: Geschichtsschreibung	12
	Sprachen & Literaturen: Spätantike und frühes Christentum	12
	Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II	12
	Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext	6
	Sprache: Sanskrit I	18
	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: weitere Sprache I	12
	Sprache: weitere Sprache II	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methoden & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
	Methode: Vorderasiatische Archäologie	6
	Sprache: Akkadisch I	9
	Sprache: Akkadisch II	9
	Texte: Akkadisch I	9
	Texte: Akkadisch II	9
	Literatur: Akkadisch I	6
	Literatur: Akkadisch II	6
	Sprache: Zweite altorientalische Sprache	12
	Literatur: Zweite altorientalische Sprache I	6
	Literatur: Zweite altorientalische Sprache II	6
	Methode: Einführung in die semitische Sprachwissenschaft	12
	Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	12
	Sprache: Altäthiopisch	12
	Literatur: Altäthiopisch I	12
	Literatur: Altäthiopisch II	12
	Sprache: Syrisch	12
	Literatur: Syrisch I	12

	Literatur: Syrisch II	12
	Sprache: Weitere semitische Sprache I	6
	Sprache: Weitere semitische Sprache II	6
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	HVS 1 Indogermanische Phonologie	6
	HVS 2 Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien	6
	HVS 3 Indogermanische Morphologie	6
	HVS 4 Indogermanische Syntax	6
	HVS 6 Hethitische Lautlehre	12
	HVS 7 Hethitische Morphologie	12
	HVS 8 Hethitische Wortbildung	12
	HVS 9 Hethitische Syntax	12
	HVS 10 Palaisch und Keilschrift-Luwisch	12
	HVS 11 Hieroglyphen-Luwisch	12
	HVS 12 Lykisch, Lydisch, Karisch	12
	HVS 13 Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen	12
	HVS 14 Vedisch	6
	HVS 15 Iranisch	6
	HVS 16 Baltisch	6
	HVS 17 Slawisch	6
	HVS 18 Westgermanische Sprachen	6
	HVS 19 Gotisch und Altisländisch	6
	HVS 20 Aktuelle Themen der historischen Grammatik	6
	HVS 21 Neuerscheinungen	6
M.A. Keltologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Kelt 1 Theorie und Praxis der literarischen Analyse	12
	Kelt 2 Probleme der Texterschließung und Textedition	12
	Kelt 3 Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen	12
	Kelt 4 Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen	12
	Kelt 6 Sprachhistorische Grundlagen des Altirischen	6
	Kelt 7 Vom Mittel- zum Frühneuiriischen	6
	Kelt 8 Syntax und Pragmatik der inselkeltischen Sprachen	6
	Kelt 9 Sprachliche Kontakte des Inselkeltischen	6
	Kelt 20 Mittelalterliche inselkeltische Texte und ihr europäischer Kontext	6
	Kelt 21 Textsorten der mittelalterlichen inselkeltischen Kulturen	6
	Kelt 22 Mittelalterliche irische und kymrische Texte	12
	Kelt 23 Mittelalterliche irische Texte	12
	Kelt 24 Mittelalterliche kymrische Texte	12

M.A. Klassische Philologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	KlassPh 01 Lateinische Literatur I	6
	KlassPh 02 Griechische Literatur I	6
	KlassPh 03 Lateinische Literatur II	6
	KlassPh 04 Griechische Literatur II	6
	KlassPh 05 Lateinische Literatur III	6
	KlassPh 06 Griechische Literatur III	6
	KlassPh 08 Lateinische Sprache I	6
	KlassPh 09 Griechische Sprache I	6
	KlassPh 10 Lateinische Sprache II	6
	KlassPh 11 Griechische Sprache II	6
	KlassPh 12 Lateinische Sprache III	6
	KlassPh 13 Griechische Sprache III	6
B.A. Europäische Literaturen <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Sprachliche Vertiefung Latein	6
	Sprachliche Vertiefung Griechisch	6
M.A. Indologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	MI 1 Handschriftenkunde	6
	MI 2 Textkritik und Editionstechnik	6
	MI 3 Indische Literatur (Kāvya)	6
	MI 4 Indische Literatur 2 (Śāstra)	6
	MI 5 Indische Philosophie 1	6
	MI 6 Indische Philosophie 2	6
	MI 7 Indische Religionen 1	6
	MI 8 Indische Religionen 2	6
	MI 9 Indo-Tibetologie 1	6
	MI 10 Indo-Tibetologie 2	6
	MI 11 Mittelindisch	12
	MI 12 Hindi	12
	MI 13 Tibetisch	12
B.A. Archäologische Wissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den</i>	M1 Einführung in die archäologischen Wissenschaften	6
	M4 Epochen I: Stein- und Bronzezeit	6
	M5 Epochen II: Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche	6
	M6 Epochen III: Eisenzeit	6
	M7 Epochen IV: Klassische Epoche bis Hellenismus	6

exportierenden Studiengang	M8 Epochen V: Frühgeschichte/ Mittelalterarchäologie	6
	M9 Epochen VI: Römische Kaiserzeit bis Spätantike	6
	M10 Sachkultur I	12
	M11 Sachkultur II	12
	M12 Architektur und Siedlungswesen	12
	M13 Kulturanthropologie	12
M.A. Geschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
	Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
	Historische Grundwissenschaften	6
	Theorie und Methoden	6
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Forschungsmodul Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6
M.A. Geschichte der internationalen Politik <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Forschungsmodul Akteure	12
	Forschungsmodul Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik	12
	Forschungsmodul Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen	12
	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	6
	Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik	6
M.A. Prähistorische Archäologie <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige</i>	M1 Pflichtmodul	12
	M3 Schwerpunkt I/ Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	15
	M4 Schwerpunkt II/ Prähistorisches Siedlungswesen	15

Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	M5 Schwerpunkt III/ Kult und Religion in prähistorischer Zeit	15
M.A. Klassische Archäologie	M1a Archäologische Landeskunde und Urbanistik	12
	M2a Ikonographie und Hermeneutik	12
Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	M3a Sozialgeschichte und Religion	12
	M4a Stil- und Formenkunde	12
StPO L3 (Lehramt Französisch)	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (französisch)	6
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (französisch)	6
Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden.	ProfilA / F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (französisch)	6
Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	Fawi-F1 Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-F2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12
	Spra-K1 Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) (katalanisch)	6
	Spra-K2 Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) (katalanisch)	6
	Spra-K3 Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) (katalanisch)	6
	Spra-K4 Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2) (katalanisch)	6
	Spra-P1 Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) (portugiesisch)	6
	Spra-P2 Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) (portugiesisch)	6
	Spra-P3 Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) (portugiesisch)	6
	Spra-P4 Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2) (portugiesisch)	6
StPO L3 (Lehramt Spanisch)	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	Spra-S2 Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden.	Spra-S3 Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	Fawi-S1 Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-S2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12
StPO L3 (Lehramt Italienisch)	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
Kann mit Modulen aus B.A. Romanische Kulturen kombiniert werden.	ProfilA/I Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3 Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6

<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Fawi-I1 Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur Kann mit Modulen aus StPO L3 kombiniert werden. <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Langue et culture (Niveau C1)	6
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenzen (Niveau B2)	6
	Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
	Lengua y cultura (Niveau C1)	
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
Nebenfachmodule der Lehreinheit Rechtswissenschaften <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Europarecht	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Modul Internationales Recht	6
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	BA 2 Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	BA 3 Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	BA 4 Empirische Pädagogik/ Forschungsmethoden	12
	BA 5 Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	BA 7 Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	BA 8 Einführung in die Erwachsenenbildung/ Außerschulische Jugendbildung	12
	BA 2 – 6 Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	BA 3 – 6 Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	BA 5 – 6 Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	BA 7 – 6 Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	BA 8 – 6 Einführung in die Erwachsenenbildung/ Außerschulische Jugendbildung	6
M.A. Deutsch als Fremdsprache <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige</i>	Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	12
	Grammatikvermittlung	12
	Fremdsprachendidaktik	12

Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	Landes- Kulturkundendidaktik	12
Studienprogramm „Gender Studies und feministische Wissenschaft“ Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
B.A. Kunstgeschichte Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden	6
	Fallstudien – Basis	12
	Fallstudien – Aufbau	6
	Fallstudien – Vertiefung I	12
	Fallstudien – Vertiefung II	12
B.Sc. Volkswirtschaftslehre Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	B-VWL/EINF: Basismodul Einführung in die VWL	6
	B-METH/EMP: Basismodul Empirische Wirtschaftsforschung	6
	B-MIKRO I: Basismodul Mikroökonomie I	6
	B-MAKRO I: Basismodul Makroökonomie I	6
	B-WIPOL: Basismodul Wirtschaftspolitik	6
	B-G/INST: Basismodul Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	B-FIWI: Vertiefungsmodul Finanzwissenschaft	6
	B-INST: Vertiefungsmodul Institutionenökonomie	6
	B-A/INST: Vertiefungsmodul Angewandte Institutionenökonomie	6
	B-IW: Vertiefungsmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	B-MAKRO II: Vertiefungsmodul Makroökonomie II	6
	B-MIKRO II: Vertiefungsmodul Mikroökonomie II	6
	B-REG: Vertiefungsmodul Regulierung	6
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang	B-UF: Basismodul Unternehmensführung	6
	B-ABS: Basismodul Absatzwirtschaft	6
	B-BUA: Basismodul Buchführung und Abschluss	6
	B-EFI: Basismodul Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	B-GWI: Basismodul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	B-JA: Basismodul Jahresabschluss	6

	B-KLR: Basismodul Kosten- und Leistungsrechnung	6
	B-BI: Vertiefungsmodul Business Intelligence	6
	B-CO: Vertiefungsmodul Controlling mit Kennzahlen	6
	B-IWS: Vertiefungsmodul Internationale Wettbewerbsstrategie	6
	B-IF Intermediate Finance	6
	B-JUJ: Vertiefungsmodul Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	B-LOG: Vertiefungsmodul Logistik	6
	B-MA: Vertiefungsmodul Management Accounting	6
	B-MARK: Vertiefungsmodul Marketing – Management und Instrumente	6
	B-SDMO: Strategic Decision Making in Organizations	6
	B-SPK: Vertiefungsmodul Strategische Problemlösung und Kommunikation	6
	B-STEU: Vertiefungsmodul Grundlagen der Besteuerung	6
	B-TIM: Vertiefungsmodul Technologie- und Innovationsmanagement	6
Lehreinheit Evangelische Theologie (Kirchliches Examen) <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang</i>	Modul 10090 Biblisches Hebräisch	12
	Modul 12200 Einführung in das Alte Testament	12
	Modul 91100 Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Modul 13100 Umwelt der Bibel	6

Anlage 4: Exportmodule des BA Nah- und Mitteloststudien

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulgruppe: Arabisch / Arabic

- Arabisch 1 (9 LP)
- Arabisch 2 (9 LP)
- Arabisch 3 (9 LP)
- Arabisch 4 (9 LP)
- Arabisch 5 (6 LP)
- Arabisch 6 (6 LP)

Modulgruppe: Persisch / Persian

- Persisch 1 (9 LP)
- Persisch 2 (9 LP)
- Persisch 3 (9 LP)
- Persisch 4 (9 LP)
- Persisch 5 (6 LP)
- Persisch 6 (6 LP)

Modulgruppe: Türkisch / Turkish

- Türkisch 1 (9 LP)
- Türkisch 2 (9 LP)
- Türkisch 3 (9 LP)
- Türkisch 4 (9 LP)
- Türkisch 5 (6 LP)
- Türkisch 6 (6 LP)

Überblicksveranstaltungen / Introductory courses

- Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt (6 LP)
- Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (6 LP)
- Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens (6 LP)

Aufbaumodule / Intermediate courses

- Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens (12 LP)
- Geschichte und Zeitgeschichte (12 LP)
- Politik, Gesellschaft und Ökonomie (12 LP)
- Religionen (12 LP)
- Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens (12 LP)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Reines Exportmodul (speziell für den Export in bestimmte Studiengänge konzipiert; Einzelvereinbarung erforderlich):

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teil- nahme	Voraus- setzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens <i>Political Economy of the Middle East</i>	6	WP	Basis	Dieser Kurs führt die Studierenden an verschiedene wirtschaftliche Themen heran, mit deren Hilfe aktuelle Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten erklärt werden können. Mit wirtschaftspolitischen sowie entwicklungs-ökonomischen Ansätzen soll der sozioökonomische Transformationsprozess im Nahen und Mittleren Osten analysiert werden. Das übergeordnete Ziel dieses Kurses ist, Studierende mit den Grundkenntnissen der Politikanalyse und der wirtschaftspolitischen Instrumente in Bezug auf den Nahen und Mittleren Osten auszustatten. Durch den Kurs sollen die aktuellen Strukturen und die Entwicklung der Wirtschaftsinstitutionen in der Region verständlich gemacht werden.	Keine	Modul- prüfung: Klausur

Anlage 5: Praktikumsordnung des BA Nah- und Mitteloststudien

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet fachwissenschaftliches Interesse und ein berufsfeldbezogenes Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden, die im Wahlpflichtbereich ein Praktikum absolvieren wollen, sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines benoteten Praktikumsberichtes werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ stehen als Praktikumsberatung die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle sowie die Professoren und Professorinnen zur Verfügung, die vor Beginn des Praktikums darüber entscheiden, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien“ aufweisen (vgl. § 2).

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens sechs Wochen umfassen und ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. die Professoren und Professorinnen erkennen Praktika an, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von der vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. den Professoren und Professorinnen aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 10 Seiten haben und aus drei Teilen bestehen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.